

### Inneregemeinschaftliches Verbringen von „spezifizierten Pflanzen“, „spezifiziertem Holz“ und „spezifiziertem Holzverpackungsmaterial“ von *Aromia bungii*

Der Asiatische Moschusbockkäfer (*Aromia bungii* – [siehe Risikoanalyse des JKI vom 27.02.2012](#)) kann bedeutende wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden für das Gebiet der Europäischen Union verursachen.

Der *Aromia bungii* stammt aus China und wurde nach Europa eingeschleppt. Aufgrund der gegebenen klimatischen Voraussetzungen in den gemäßigten und subtropischen Gebieten der EU besteht die Gefahr seiner Ansiedlung und Ausbreitung.

In Kampanien und der Lombardei (IT) hat er sich bereits lokal angesiedelt. Ganze Obstplantagen sind befallen.

Die Europäische Kommission hat mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1503](#) Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* erlassen.

Die wahrscheinlichsten Wege für die Einschleppung von *Aromia bungii* sind Pflanzen sowie alle Arten von Holz oder Holzzeugnissen von *Prunus* sp. , die groß genug sind, um den Lebenszyklus des Schädling bis zum adulten Stadium aufrechtzuerhalten und die keiner Behandlung zur Abtötung des Schädling unterzogen wurden.

Aus diesem Grund wurden u.a. Regelungen erlassen für die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen von

- zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, außer Samen von *Prunus* sp, außer *Prunus laurocerasus*., („spezifizierte Pflanzen“), mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle
- Holz, das ganz oder teilweise aus *Prunus* sp, außer *Prunus laurocerasus*, mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle gewonnen wurde („spezifiziertes Holz“) und
- Holzverpackungsmaterial, das ganz oder teilweise aus Holz von *Prunus* sp., außer *Prunus laurocerasus*, mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle gewonnen wurde („spezifiziertes Holzverpackungsmaterial“) mit den Waren der KN-Codes 4401 12 00, 4401 22, 4401 40, 4403 12 00, ex 4404 20 00, 4406, 4407 94, 4416 00 00, 9406 10 00 (die 4401 gilt nur für Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst, mit einer Dicke und Breite von mehr als 2,5 cm)

### Inneregemeinschaftliches Verbringen von „spezifizierten Pflanzen“ von *Aromia bungii* (Artikel 7)

Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem abgegrenzten Gebiet dürfen

- innergemeinschaftlich **nur mit einem Pflanzenpass** verbracht werden und
- müssen vor der Verbringung mindestens zwei Jahre lang oder
- bei Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben der folgende Anforderungen erfüllt:
  - a. Der Erzeugungsort wird gemäß Richtlinie 92/90/EWG der Kommission registriert.
  - b. Der Erzeugungsort wurde mindestens zweimal jährlich zu geeigneten Zeiten einer gründlichen amtlichen Untersuchung unterzogen und es gibt keine Anzeichen eines Befalls von *Aromia bungii*. Die Untersuchung umfasst eine gezielt Probenahme von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, wenn ein erhöhter Verdacht auf das Vorkommen von *Aromia bungii* besteht.
  - c. Der Erzeugungsort verfügt über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von *Aromia bungii* oder

- d. der Erzeugungsort wurde geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen und bei jeder Partie spezifizierter Pflanzen wurde vor der Verbringung eine gezielte Probenahme im nachfolgend in der Tabelle genannten Umfang durchgeführt und
- e. der Erzeugungsort wird jedes Jahr zu geeigneten Zeiten in einem Umkreis von mindestens 1 km amtlichen Erhebungen unterzogen und es gibt keine Anzeichen eines Befalls von *Aromia bungii*.

Anzahl der Pflanzen pro Partie	Umfang der destruktiven Probenahme (Anzahl der zu vernichtenden Pflanzen)
1 bis 4.500	10 % der Partiegröße
> 4.500	450

Unterlagen, die alle o.g. Anforderungen erfüllen, können mit Edelreisern veredelt werden, die nicht unter diesen Bedingung gewachsen sind, sofern diese an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser aufweisen.

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus abgegrenzten Gebieten stammen, aber an einen Erzeugungsort in einem abgegrenzten Gebiet verbracht werden, dürfen innergemeinschaftlich

- **nur mit einem Pflanzenpass** verbracht werden und
- wenn der **Erzeugungsort** die o.g. **Anforderungen gemäß a bis e** erfüllt.

Spezifizierte Pflanzen, die aus Befallsländern von *Aromia bungii* importiert werden, dürfen innergemeinschaftlich

- **nur mit einem Pflanzenpass** verbracht werden.

### **Innergemeinschaftliches Verbringen von „spezifiziertem Holz“ von *Aromia bungii* (Artikel 8)**

Dass innergemeinschaftliche Verbringen von spezifiziertem Holz ist **verboten**:

- wenn es aus einem abgegrenzten Gebiet stammt oder
- wenn dessen Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist und es bereits in ein abgegrenztes Gebiet eingebracht wurde.

#### **1. Ausnahme:**

Spezifiziertes Holz, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss **und**

spezifiziertes Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist darf innergemeinschaftlich **mit einem Pflanzenpass verbracht werden** wenn:

- a. es entrindet ist und
- b. sachgerecht für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt wurde und
- c. die Hitzebehandlung nachweislich mit der Markierung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben ist.

**ODER, wenn**

- es sachgerecht mit ionisierenden Strahlen sachgerecht behandelt wurde bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1kGy absorbiert war.

## **2. Ausnahme:**

Spezifiziertes Holz, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, in Form von Plättchen, Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss darf innergemeinschaftlich **mit einem Pflanzenpass verbracht werden** wenn:

- a. es entrindet ist und
- b. sachgerecht für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt wurde oder
- c. es wurde in Stücke von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet.

Wenn in dem abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtungen verfügbar sind, darf das spezifizierte Holz innerhalb der Europäischen Union **nur** unter amtlicher Kontrolle und unter geschlossenen Bedingungen, durch die eine Verbreitung von *Aromia bungii* verhindert wird, in die nächstgelegene Einrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sobald die unverzügliche Behandlung oder Verarbeitung erfolgen kann.

Das durch die Behandlung oder Verarbeitung entstandene Abfallmaterial ist so zu entsorgen, dass sich der *Aromia bungii* nicht außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbreiten kann.

Die zuständige amtliche Behörde führt zu geeigneten Zeiten eine intensive Überwachung auf das Vorkommen von *Aromia bungii* mittels Kontrollen an Arten von *Prunus* spp. in einem Umkreis von mindestens 1 km um diese Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung durch.

### **Innergemeinschaftliches Verbringen von „spezifiziertem Holzverpackungsmaterial“ von *Aromia bungii* (Artikel 9)**

Dass innergemeinschaftliche Verbringen von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, ist **verboten**:

#### **Ausnahme:**

Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, das aus abgegrenzten Gebieten stammt, darf innergemeinschaftlich verbracht werden, wenn es:

- einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des ISPM 15 unterzogen wurde oder
- es weist eine Markierung gemäß Anhang II des ISPM 15 auf, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer der zugelassenen Behandlungen gemäß ISPM 15 unterzogen wurde.

Sind in dem abgegrenzten Gebiet keine Behandlungseinrichtungen verfügbar, so darf das spezifizierte Holzverpackungsmaterial nur unter amtlicher Kontrolle und unter geschlossenen Bedingungen, durch die eine Verbreitung von *Aromia bungii* verhindert wird, in die nächstgelegene Behandlungseinrichtung außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht werden, sodass die unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 erfolgen kann.

Das durch die Behandlung entstehende Abfallmaterial ist so zu entsorgen, dass sich der *Aromia bungii* nicht außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbreiten kann.

Die zuständige amtliche Behörde führt zu geeigneten Zeiten eine intensive Überwachung auf das Vorkommen von *Aromia bungii* mittels Kontrollen an Arten von *Prunus* spp. in einem Umkreis von mindestens 1 km um diese Behandlungseinrichtung durch.